GOSSEN METRAWATT

6

Das kleine ABC der Mess- und Prüftechnik

„Es hilft nicht das Recht auf seiner Seite zu haben, man muss auch mit der Justiz rechnen!“ Zitat von Dieter Hildebrand

Eine Orientierungshilfe durch den Vorschriften-dschungel von BGV, GUV, BetrSichV, TRBS und „Bestandsschutz“

BGV-A3 (früher BGV-A2 und VBG4)

BGV-A3 ist eine Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft (BG).
Seit dem 01. April 1979 in Kraft. Letzte Aktualisierung 2005.
Wird in naher Zukunft in die Betriebssicherheitsverordnung (TRBS 2131) vollständig übergehen. Regelt die versicherungstechnische Seite. Wird dagegen verstoßen, kann dies maximal als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden.
Sie gilt für elektrische Geräte, Maschinen und wichtige Anlagenteile. Ebenso für nicht elektrotechnische Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.
In ihr ist festgelegt, wer prüfen darf und es werden Prüffristen vorgeschlagen. Beim Prüfen hat sich der Prüfer an die anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE) zu halten.

BG Energie Textil Elektro

GUV-V A3

GUV-V A3 ist eine Unfallverhütungsvorschrift des Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Sie gilt für kommunale Einrichtungen und ist im Wesentlichen (Anwendungsbereiche, Prüfer, Fristen) identisch mit der BGV-A3.
Auch die GUV-V A3 wird demnächst in die TRBS 2131 übergehen.

PEWA GROUP
K&S Elektronik MB-electronic

PEWA
Messtechnik GmbH

Weidenweg 21
58239 Schwerte

Tel.: 02304-96109-0
Fax: 02304-96109-88
E-Mail: info@pewa.de
Homepage : www.pewa .de

GOSSEN METRAWATT

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die BetrSichV ist vom Bundeswirtschaftsministerium erlassen worden und ist seit Oktober 2002 gültig. Sie steht in unmittelbarer Verbindung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die BetrSichV gilt für den Einsatz von Arbeitsmitteln in allen Bereichen in denen Menschen arbeiten. Also Unternehmen **und** öffentliche Einrichtungen.
Wird gegen die BetrSichV verstoßen greift im Extremfall das **Strafrecht** ein.
Ein ganz wesentlicher Unterschied zu BGV und GUV! Die Prüffristen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Kurz auf den Punkt gebracht:
Wenig Gefährdung (z.B. PC im Büro) heißt längeres Prüfintervall, große Gefährdung (z.B. Flex auf dem Bau) heißt kürzeres Prüfintervall. Beim Prüfen hat sich der Prüfer ebenfalls an die anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE und TRBS 1201) zu halten.

Die technischen Regeln der Betriebssicherheitsverordnung (TRBS)

Es wird aus heutiger Sicht maximal 24 TRBS geben. Eine TRBS wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben. Eine TRBS gibt z.B. den Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Nutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen wider.
Vier TRBS sind für uns von besonderer Bedeutung:
TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung
TRBS 1201: Prüfen von Arbeitsmitteln
TRBS 1203 T3: Befähigte Person (Voraussetzungen für einen Prüfer)
TRBS 2131: Elektrische Gefährdungen

Die wesentlichen Unterschiede zwischen der BetrSichV und BGV bzw. GUV

- definitive Dokumentationspflicht
- die Prüffristen sind mittels der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln
- Der Betreiber ist zuständig für die Vergabe der Prüfung an einen qualifizierten Prüfer und somit für die Qualität der Prüfung
- Verstöße gegen die BetrSichV sind nicht nur eine Ordnungswidrigkeit sondern evtl. ein Straftatbestand! Max. 1 Jahr Freiheitsentzug!
- Eine Erstprüfung vor Inbetriebnahme ist unter bestimmten Umständen eine Pflicht

Bestandsschutz für elektrische Anlagen

Eine Nichtnachrüstpflicht besteht für elektrische Anlagen oder Betriebsmittel dann, wenn
- diese den zum Zeitpunkt ihres Errichtens oder Herstellens gültigen VDE-Bestimmungen entsprochen haben und diesen noch entsprechen
- in Folgenormen oder anderen Regelwerken keine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik gefordert wird
- die Betriebs- und Umgebungsbedingungen sich nicht geändert haben
- keine Mängel bestehen, die Gefahr für Leib und Leben sowie für Gegenstände bedeuten

Das bedeutet für die Elektrofachkraft, dass bei der Beratung des Kunden immer der Sicherheitsaspekt im Vordergrund stehen sollte.

Gedruckt in Deutschland • Änderungen vorbehalten • Bestell Nr. 3-337-238-01

Sicherheit durch Kompetenz

GMC-I Messtechnik GmbH
Südwestpark 15
D-90449 Nürnberg

Fon: +49 911 8602-111
Fax: +49 911 8602-777
www.gossenmetrawatt.com